

Allgemeine Bestimmungen Fernwärme

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit Fernwärme für Privat- oder Geschäftskunden.

1.2 SWT ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. SWT wird bei einer solchen Maßnahme die Heizwasser – Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich daraus für den Kunden keine Nachteile. SWT wird den Kunden über die Änderungen schriftlich informieren.

1.3 SWT erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden die unter Ziffer 1.3 (1. Seite) genannte Wärmeleistung zu ändern, sofern ihr dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der Umfang einer vom Kunden verlangten Reduzierung des Wärmeleistungsbedarfes ist von diesem mit Antragstellung anhand einer Heizlastrechnung (DIN 4701 bzw. DIN 4708) nachzuweisen. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Leistungsänderung zwischen dem Kunden und SWT ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen wird.

2 Preise und Abrechnung

2.1 Die Preise entsprechen dem jeweils gültigen Preisblatt welches als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages ist.

2.2 Wird durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften der Aufwand für die Versorgung erhöht oder gesenkt, bzw. werden Steuern, Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Versorgung geändert, so können sich die vorgenannten Preise entsprechend der Auswirkungen der Vorschriften anteilig von dem Zeitpunkt ändern, an dem die Erhöhung bzw. Verringerung in Kraft tritt. Ansonsten passen sich die Preise durch Preisgleitklauseln laut den Preisbestimmungen der Anlage 3 an.

2.3 Einzelheiten der Abrechnung, insbesondere der Abrechnungszeitraum, ergeben sich aus der AVB FernwärmeV. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis bzw. Verrechnungspreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung des Wärmeleistungsbedarfes (Ziffer 1.3).

3 Dauer des Vertrages und Kündigung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4 Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und sonstige Dritte

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter, soweit sie Mieter von Räumen in seinem Anschlussgebäude sind, weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber SWT aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 (1 bis 3) und § 7 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten bzw. ein eigenes Fernwärmeverteilernetz (Weiterteiler) außerhalb des Anschlussgebäudes zur Versorgung Dritter zu betreiben. Änderungen der Verbrauchsstelle sowie des Wohnsitzes des Kunden sind mindestens 6 Wochen vor der Veränderung SWT schriftlich anzuzeigen.

5 Zutrittsrecht

5.1 Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 (2) AVB FernwärmeV vor. Der sich daraus ergebende Nachteil/Schaden ist vom Kunden zu ersetzen.

5.2 Der Kunde ist im Fall der Vermietung verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWT insbesondere zur Prüfung technischer Einrichtungen, zur Ablesung sowie zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

6 Sonstiges

6.1 Alle Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.

6.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall dass der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthält.

6.3 SWT ist berechtigt, die anfallenden Daten aus dem Vertrag zur Erfüllung dieses sowie zur Rechnungslegung zu speichern. Die gesetzlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.

6.4 Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die TAB-Heizwasser. Die AVB FernwärmeV und die TAB Heizwasser liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in den Kundenbüros aus und können auch auf Anfrage per Post bezogen werden.

6.5 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

6.6 SWT ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages mit Preisblatt und TAB-Heizwasser (allgemeine Versorgungsbedingungen i.S. der AVB FernwärmeV) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 (4), § 4 (1 und 2) AVB FernwärmeV).

Widerrufsrecht

Der Kunde ist an seinen Vertrag nicht gebunden, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung auch ohne Begründung den Vertrag schriftlich widerruft. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: Stadtwerke Teterow GmbH, Gasstraße 26, 17166 Teterow.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG 19.02.2016)

Wir nehmen nicht an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.